

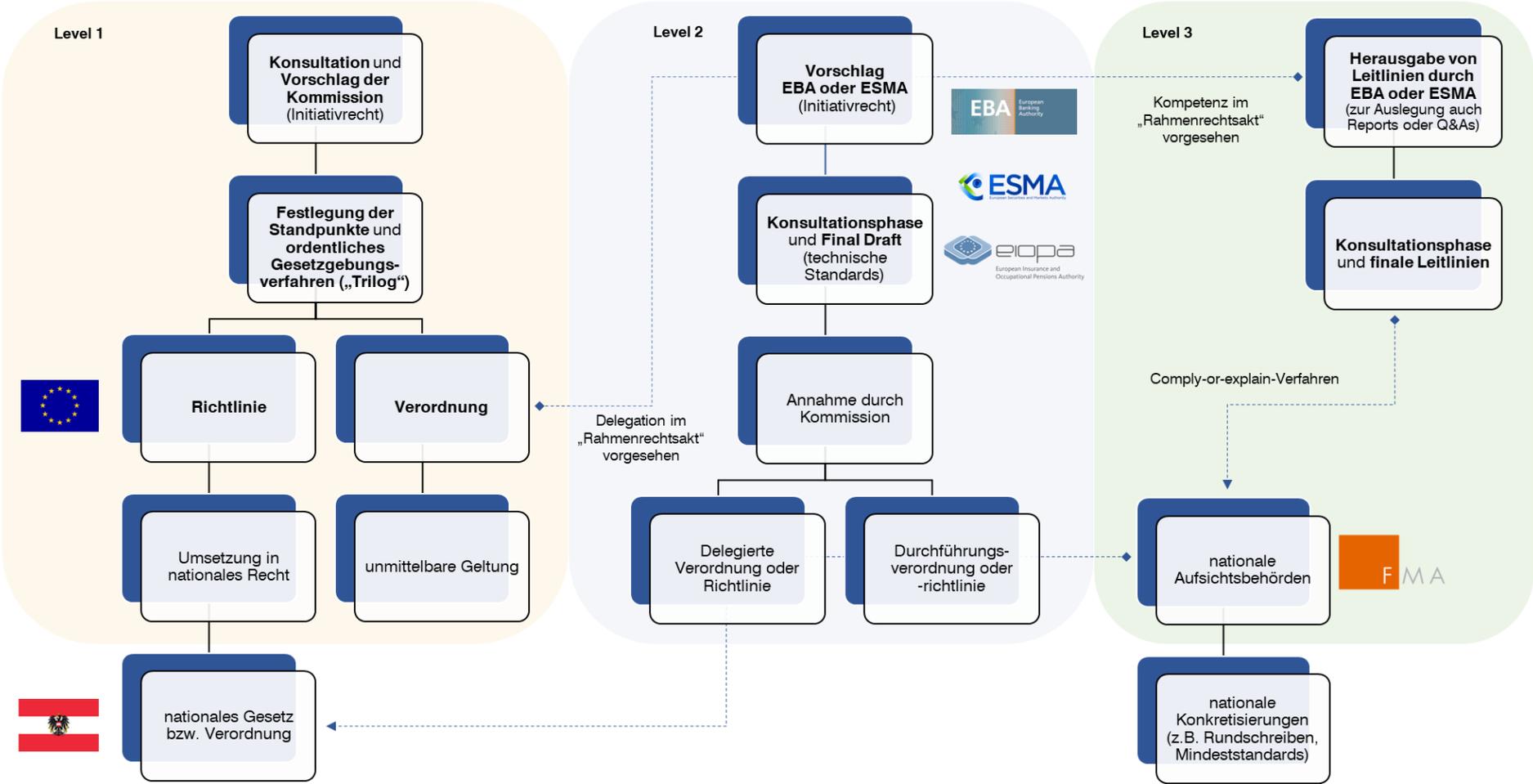
Regulatorisches Umfeld

**Aktuelle Entwicklungen und
Herausforderungen für Banken**

Normensetzungsprozess



© Dr. Slobodan Kojić



Whistleblowing

HSchG (BGBl. I Nr. 6/2023)

- Schutz natürlicher Personen (z.B. MA, Organmitglieder, Bewerberinnen und Bewerber), die Rechtsverletzungen in bestimmten Bereichen melden
 - das Gesetz schützt auch Personen aus dem Umkreis (z.B. Familienangehörige im Unternehmen)
- Vergeltungsmaßnahmen (z.B. Kündigung) unwirksam und keine Haftung im Falle eines berechtigten Hinweises (z.B. Strafen für das Unternehmen oder Umsatzeinbruch aufgrund negativer Berichterstattung)
 - Glaubhaftmachung der Vergeltung, Freibeweis möglich (§ 23)
- Einrichtung eines internen Meldekanals (Anonymität nicht zwingend)
 - grds ab 50 MA, allerdings sind Sondergesetze zu beachten (z.B. BWG)
- Hinweise sind auf Stichhaltigkeit zu überprüfen und weiterzuverfolgen, außer
 - Hinweis fällt nicht in Geltungsbereich des HSchG oder liefert keine Anhaltspunkte für Stichhaltigkeit
 - offenkundig falsche Hinweise sind zurückzuweisen
 - ❖ Schadenersatz bzw. Verwaltungsübertretung
- externe Stelle, wenn Behandlung im internen Hinweisgebersystem nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat
- Veröffentlichung nur unter strengen Voraussetzungen möglich (z.B. Gefährdung des öffentlichen Interesses)

Handlungsbedarf

- ❖ Besteht ein entsprechendes internes Whistleblowing-System?
- ❖ Wurde der Betriebs- bzw. Aufsichtsrat eingebunden?
- ❖ Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten möglich?
- ❖ Wurden Verfahren und Zuständigkeiten geklärt (interne Richtlinie)?
- ❖ Betriebsvereinbarung für Disziplinarstrafen bei unberechtigten Hinweisen?
- ❖ Schulungen (u.a. auch Verwaltungsstrafen gegen MA oder Führungskräfte)?

Krisenmanagement und Einlagensicherung

„CMDI“
 COM (2023) 226 final
 COM (2023) 227 final
 COM (2023) 228 final

- Ausweitung des Abwicklungsregimes auf Banken jeglicher Größe
 - Auswirkung auf Finanzstabilität oder Realwirtschaft auf regionaler Ebene (gesamtstaatliche Ebene bzw. bei grenzüberschreitenden Auswirkungen)
 - Bewertung des öffentlichen Interesses an der Abwicklung einer Bank
 - reguläres Insolvenzverfahren, wenn Ziele besser erreicht werden können
- Abschaffung der Vorzugsstellung von Einlagensicherungseinrichtungen
- Einlagen von staatlichen Stellen bzw. Wertpapierfirmen nicht mehr von einer Erstattung durch Einlagensicherungssysteme ausgenommen
 - keine Änderung des Höchstbetrages von 100.000 Euro
- Abwicklungsbehörde soll Ersuchen nach Art 17 Abs 5 MAR stellen können



$$\text{MREL} = \frac{\text{Eigenmittel} + \text{berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten}}{\text{Gesamtrisikobetrag (TREA)}}$$

Verlustabsorptionsbetrag
8% + SREP add-on

Rekapitalisierungsbetrag
8% + SREP add-on

Marktvertrauenszuschlag
(CBR – antizyklischer KP)

$$\text{MREL} = \frac{\text{Eigenmittel} + \text{berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten}}{\text{Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRE)}}$$

Verlustabsorptionsbetrag
3%

Rekapitalisierungsbetrag
3%

Nachhaltigkeit

wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele



kein erheblicher Schaden zu einem der anderen Umweltziele („DNSH“)



Mindestschutz (Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten)

Level II-Rechtsakt zur SFDR:

- DeIVO (EU) 2022/1288

Level II-Rechtsakt zur CRR:

- DeIVO (EU) 2022/2453

Taxonomie-VO
(anzuwenden ab 01.01.22)

SFDR („Offenlegungsverordnung“)
(Offenlegung ab 10.03.2021)

- Transparenz bei den Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
- Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen
- vorvertragliche Informationspflichten

Level II-Rechtsakte zur Taxonomie-VO:

- DeIVO (EU) 2021/2178
- DeIVO (EU) 2021/2139

Entwurf einer „Sozialtaxonomie“

Nachhaltigkeitsfaktoren im Zielmarkt

Bundes-Energieeffizienzgesetz (Novelle)

CRR III (Definition) CRD VI (ICAAP und SREP)

ab 2025

Auszug regulatorischer Entwicklungen

2011

Zentralbank in Brasilien: ICAAP-Vorgaben

2020

FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Europäischer grüner Deal („European Green Deal“)

2019

2021

Leitlinien der EBA zur Kreditvergabe (anzuwenden ab 30.06.2021)

2021

Verordnungsentwurf über europäische grüne Anleihen

2021

Leitlinien der EBA
➤ interne Governance
➤ Fit & Proper
➤ Vergütung

2022

CSDDD im Entwurf

2022

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. -präferenzen im Rahmen der Wertpapierberatung (Eignungsbeurteilung) bzw. Versicherungsvermittlung

- diverse Entwürfe
- RL-Entwurf „Green Claims“
 - RTS zu offenen Umweltzielen
 - ESRS
 - Templates für Datenerhebung

2023

CSRD / NaBeG (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

- Bilanzsumme: 20 Mio. Euro
- Nettoumsatzerlöse: 40 Mio. Euro
- durchschnittlich 250 Beschäftigte

ab 2024



Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

MiCAR Verordnung (EU) 2023/1114

- gilt ab 30.06.2024 (mit Ausnahmen bzw. Übergangsbestimmungen)
- Emission von oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kryptowerten (= digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann)
- Krypto-Dienstleistungen u.a. Verwahrung und Verwaltung, Beratung, Portfolioverwaltung oder Erbringung von Transferdienstleistungen

Allgemeines und Begrifflichkeiten

- Kryptowährungen (z.B. Bitcoin)
- vermögenswertereferenzierte Token oder Stablecoins (Stabilisierungsmechanismus, z.B. Zahlungsmittel oder Rohstoffe)
- E-Geld-Token (Stablecoins, die an ein gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt sind)
- Utility Token (ausschließlich Zugang zu Waren und Dienstleistungen)
- Non-Fungible Tokens (NFTs) = blockchainbasierte Übertragung digitaler Vermögenswerte (z.B. digitale Kunstwerke)

EU-Strategie zum Schutz von Kleinanlegern COM(2023) 279 final

- Ziel: Kleinanleger:innen schützen und Vertrauen in Kapitalmärkte stärken
- provisionsbasierte Anlageberatung vs. Honorar-Anlageberatung
- kein vollständiges Verbot von Provisionen, lediglich für das reine Ausführungsgeschäft und beratungsfreie Wertpapierdienstleistungen
- kosteneffizienteste Produkt bzw. Produkt ohne zusätzliches Merkmal (z.B. Kapitalgarantie) soll empfohlen bzw. angeboten werden (sonst Begründung)
- Schaffung eines neuen unabhängigen, kostengünstigeren Beratungsmodells (Auswahl an diversifizierten, nicht komplexen, kosteneffizienten Produkten)
- Verschärfungen im Hinblick auf die Angemessenheit bzw. Eignung (Verlusttragfähigkeit und Risikotoleranz im beratungsfreien Geschäft)
- ab 250.000 Euro Vermögen Einstufung als „professioneller Kunde“ möglich
- Vielzahl an Level II und Level III-Rechtsakten vorgesehen

Zahlungsverkehr

Instant Payments COM(2022) 546 final

- jeder Zahlungsdienstleister, der Euro-Überweisungen anbietet, soll verpflichtet werden, auch Echtzeitüberweisungen anzubieten (24/7 an jedem Tag im Jahr)
- Gebühren dürfen nicht höher sein als für „normale“ Überweisungen
- keine Betragsobergrenze im Verordnungsentwurf vorgesehen
- ZDL des Auftraggebenden muss Abgleichservice (Überprüfung auf Unstimmigkeiten zwischen Name und IBAN des Zahlungsempfangenden) anbieten
 - Information an Auftraggebenden, wenn Diskrepanz besteht
 - Transaktion kann trotz Namensungleichheit autorisiert werden
 - Gebühren und Möglichkeit des „Opting-Out“
- kein Transaktionsscreening, nur täglicher Abgleich mit EU-Sanktionslisten

PSR und PSD III COM(2023) 366 final COM(2023) 367 final

- Zahlungsinstitute müssen grds ein Erlaubnisverfahren durchlaufen
 - ggfs Nachweis, dass neue Regeln eingehalten werden, ausreichend
- Kreditinstitute unterliegen zukünftig den Anforderungen aus der PSR
 - Transparenz- und Informationspflichten
 - Rechte und Pflichten von ZDL sowie –nutzer:innen
- Informationspflichten für Bargeldabhebungsdienste (Gebührentransparenz)
- Vereinfachung der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung in Bezug auf Zahlungskontoinformationsdienste (nur beim ersten Zugriff)
- Anforderungen an bereitzustellende dedizierte Datenzugangsschnittstelle
- kontoführender ZDL muss ein Dashboard zur Verfügung stellen (Überwachung und Entzug des Datenzugangs für „Open-Banking“-DL)
- Abgleichservice für Überweisungen, die nicht unter „Instant Payments“ fallen
- Haftung des ZDL für Identitätsbetrug (z.B. Betrüger:in gibt sich als MA aus)
- Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken
 - ZDL müssen über Transaktionsüberwachungsmechanismen verfügen
 - Warnung über neue Zahlungsbetrugsformen über alle geeigneten Wege und Medien (klare Hinweise, wie Betrugsversuche zu erkennen sind)
 - jährliche Schulungsprogramme zu Risiken und Betrugstrends
- Ausweitung der Sanktionen im Falle von Verstößen (bis zu 5 Mio. Euro)

Zahlungsverkehr

CESOP- Umsetzungsgesetz (BGBl. I Nr. 106/2023)

- § 18a UStG 1994 tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft
- Bekämpfung von grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs
- Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht ab 25 grenzüberschreitenden Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger im Quartal
 - keine betragliche Höhe festgelegt, alle Währungen
 - Definition gemäß ZaDIG 2018 zu beachten (z.B. Überweisung, Lastschrift)
- Meldung erfolgt an nationale Finanzbehörde, welche die Daten an eine zentrale Datenbank („CESOP“) weiterleitet
- Sanktion: Geldstrafe bis zu 50.000 Euro (§ 265 FinStrG)

Digitaler Euro COM(2023) 369 final

- digitales Zentralbankgeld (analog Bargeld) für Private und Unternehmen
 - im Gegenteil zum Giralgeld nicht Teil der Bilanz der Bank (sondern EZB)
- kein Anlageobjekt (keine Verzinsung und Obergrenze)
- fraglich, ob taugliche rechtliche Grundlage besteht (vgl Art 127 f AUEV)
- Möglichkeit einer Sofortüberweisung und kein Insolvenzrisiko
- Kritik aus der Bankenbranche
 - erhebliche negative Effekte auf die Finanzmarktstabilität zu erwarten
 - Annahmepflicht (mit wenigen Ausnahmen)
 - zentrale Fragen (z.B. Betrugsfälle, Kosten oder Datenschutz) offen

Euro als gesetzliches Zahlungsmittel

- Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission (COM (2023) 364 final)
- Giralgeld (= Forderung gegen Bank auf Leistung von Zentralbankgeld)
- § 907a ABGB (Verbindlichkeit kann in bar beglichen werden)
- Verpflichtung zur Annahme von Buchgeld (z.B. § 6a KSchG bzw. § 15 MRG)
- Annahmepflicht unter privatautonomer Disposition (siehe dazu VKI-Drohung gegen MPPreis wegen bargeldloser Filialen)
- EuGH C-422/19 „Hessischer Rundfunk“ (Einschränkung grds zulässig)
- strenge AML-Vorschriften bzw. Diskussion über Bargeldobergrenze
- Art 128 AEUV bzw. § 61 NBG (Ausgabe von Euro-Banknoten) sowie ScheidemünzenG (Prägung, Inverkehrsetzung und Einziehung von Münzen)

Kontaktdaten



Dr. Slobodan Kojić

BWG Compliance Officer

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

slobodan.kojic@rlb-tirol.at

+43 512 5305 - 11106



Dieses Dokument wurde ausschließlich für Präsentationszwecke erstellt. Es ist ohne die zu Grunde liegenden Detailanalysen sowie den mündlichen Vortrag nicht vollständig und darf ohne Zustimmung des Vortragenden nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Vortragende übernimmt für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung oder Gewährleistung.